
Verfassungsrechtlich nicht unbedenklich – das BKA-Gesetz

Von Gisela Piltz und Maja Pfister, Berlin

Einleitung

Mit dem am 01. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt¹ (BKA-Gesetz, BKAG) werden dem Bundeskriminalamt (BKA) erstmals Befugnisse aus dem Bereich der Gefahrenabwehr übertragen. Damit wird von der im Zuge der Föderalismusreform² im Jahr 2006 geänderten Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 9 a GG Gebrauch gemacht und die bis dato im föderalen System allein den Ländern obliegende Aufgabe der Gefahrenabwehr auch auf eine Bundesbehörde übertragen. Nach der Föderalismusreform hat der Bund damit die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über "die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt in den Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht" erhalten.

In das bislang geltende BKA-Gesetz wurde ein neuer Abschnitt zur Gefahrenabwehr eingefügt, so dass die neuen Regelungen eine Ergänzung zur repressiven Tätigkeit des BKA darstellen. Dieser Abschnitt enthält alle typischerweise in den Polizeigesetzen der Länder enthaltenen Normen aus dem Bereich der Gefahrenabwehr, wobei darauf hinzuweisen ist, dass sich kein Polizeigesetz findet, in dem – wie hier – alle Normen kumulativ enthalten sind.³ Darüber hinaus wurden dem BKA neue Befugnisse wie die sog. Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) und die heimliche Online-Durchsuchung von PCs zugestanden. Der SPD-Abgeordnete *Frank Hofmann* (SPD) lobte das Gesetz in den Beratungen im Bundestag als "modernstes Polizeigesetz".⁴ Bundesinnenminister Dr. *Wolfgang Schäuble* erwartet, dass

das BKA-Gesetz künftig auch als Mustergesetz für die Länder angesehen werden könnte.⁵ Nach dieser Wunschvorstellung des Bundesinnenministers erhielten alle Polizeibehörden der Länder dann ein umfassendes Instrumentarium an die Hand, welches mit grundrechtsintensiven Eingriffen in großer Zahl verbunden wäre. Verschiedene Länder haben bereits entsprechende Initiativen ergriffen, so wurde die heimliche Online-Durchsuchung im bayerischen Polizeiaufgabengesetz⁶ verankert, im hessischen Polizeigesetz soll die Quellen-TKÜ eingeführt werden⁷.

Neben der Frage, ob durch das BKAG als Ganzes das Übermaßverbot im Bezug auf eine mögliche "Rundumüberwachung" aufgrund der Vielzahl an nun dem BKA möglichen schwerwiegenden Grundrechtseingriffe verletzt ist⁸, stellt sich im Hinblick auf einzelne Normen auch konkret die Frage, ob diese sich noch im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen bewegen. So hat *Roggan*⁹ bereits Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt, weitere werden folgen, so unter anderem von *Hirsch* und *Baum*¹⁰.

I. Heimliche Online-Durchsuchungen

Die heimliche Online-Durchsuchung, in § 20 k BKAG als "Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme" normiert, ist darauf gerichtet, digitale Daten von elektronischen Speichermedien unbemerkt auszulesen und an die Sicherheitsbehörden online, also unter Nutzung von Telekommunikationsvorgängen, zu übermitteln. Dabei wird auf Daten, die sich auf dem Speichermedium befinden, mittels eines Programms, das auf dem Zielsystem installiert wird, zugegriffen. Erfasst werden dabei auch Eingaben in das Zielsystem, also beispielsweise Tastaturanschläge (sog. Keylogging), die ebenfalls übermittelt werden können¹¹.